

## **Ablösebeträge für nicht nachgewiesene Stellplätze**

Beschlussfassung des Gemeinderates in der Sitzung am 16. Oktober 1991

Wortlaut des Beschlusses:

Die Bestimmungen über die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung in Ostfildern werden wie folgt neu festgesetzt:

1. Die inneren Kernbereiche werden in allen Stadtteilen entsprechend den Plänen des Planungsamtes der Stadt Ostfildern vom 01.10.1991 neu umgrenzt.
2. Die Ablösebeträge werden gestaffelt festgesetzt und zwar in Anpassung an die Kostensteigerung
  - a) in den inneren Kernbereichen aller Stadtteile innerhalb der unter Ziff. 1 neu umgrenzten Zonen auf 20.000,- DM pro nicht nachgewiesenem Stellplatz und
  - b) in allen anderen Baugebieten aller Stadtteile außerhalb der unter Ziff. 1 genannten Zonen auf 15.000,- DM pro nicht nachgewiesenem Stellplatz.
3. Die Ablösung nicht tatsächlich nachgewiesener Stellplätze ist generell möglich, also sowohl für gewerbliche wie auch für Wohnnutzungen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht; sie bedarf im Einzelfall nach §39 Abs. 5 LBO der Zustimmung der Gemeinde.
4. Die weiteren Vertragsbestimmungen über die Stellplatzablösung bleiben entsprechend der bisherigen Regelung unverändert  
Verwendungszweck - kein Nutzungsanspruch - Fälligkeit des Ablösebetrages - Erstattung - Rechtsnachfolge - Salvatorische Klausel.
5. Die neu festgesetzten Ablösebestimmungen treten am 01.11.1991 in Kraft.